



Brüssel, den 14. Februar 2022  
(OR. fr)

5996/22

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0024(NLE)**

MI 95  
ECO 9  
ENT 13  
UNECE 3

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6140/22 + ADD1

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge für Anpassungen der UN-Regelungen Nr. 0, 9, 10, 13, 39, 46, 51, 53, 55, 63, 78, 79, 90, 107, 108, 109, 116, 117, 121, 125, 141, 142, 148, 149, 152, 154, 160, 161, 162 und 163, den Vorschlag für eine neue UN-Regelung zu Spikereifen, den Vorschlag für eine neue UN-GTR zur Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien für Elektrofahrzeuge, die Vorschläge für Änderungen der Gesamtresolution R.E.5, den Vorschlag für die Genehmigung der Ausarbeitung von Änderung 4 der UN-GTR Nr. 3 und den Vorschlag für die Genehmigung der Ausarbeitung einer neuen UN-GTR zu Bremspartikelemissionen zu vertretenden Standpunkt  
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. Januar 2022 den eingangs genannten Vorschlag übermittelt.

2. Am 28. Januar 2022 hat die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Kraftfahrzeuge) einen Gedankenaustausch über einen Entwurf des Kommissionsvorschlags geführt. Nach seiner Annahme durch die Kommission am 10. Februar 2022 ist der Vorschlag in der Sitzung der Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Kraftfahrzeuge) vom 11. Februar 2022 offiziell vorgelegt und geprüft worden.
  3. Auf der Sitzung vom 11. Februar hat eine Delegation vorgeschlagen, den Vorschlag der Kommission zu ändern, um zwei Dokumente zur UN-Regelung Nr. 155 – zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission zur Annahme ihres Vorschlags standen diese Dokumente nicht auf der Tagesordnung der Tagung der WP.29 im März 2022 – sowie ein Dokument zur UN-Regelung Nr. 152 zu berücksichtigen. Keine Delegation hat sich gegen diese Änderungen ausgesprochen.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
    - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen,
    - dem Rat zu empfehlen, dass er den Wortlaut dieses Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5998/22) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
  5. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme dieses Beschlusses unterrichten.
-